münstertal
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
Bürgermeisteramt

Beratungsvorlage

Vorlage Nr.: 0241/2020
Az.

Änderung der Hauptsatzung- Durchführung der Gemeinderatssitzung als Videokonferenz		
Amt:	Hauptamt	Datum: 23.11.2020
Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	
Gemeinderat	07.12.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Hauptsatzung.

Begründung:

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen:

☐ Ja ☒ Nein	Finanzposition:
☐ Mittel stehen zur Verfügung	Kosten:
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung	
☐ Folgekosten	Höhe:

Erläuterungen:

Sachverhalt:

Die gegenwärtige Corona-Krise zeigt, dass die Gemeinden die Möglichkeiten der Digitalisierung zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes vorantreiben und einsetzen müssen. Hierzu gehört auch die Arbeit mit den politischen Gremien. Aufbauend auf die bereits erfolgte Vorberatung im Gemeinderat wurde seitens der Verwaltung ein Satzungsentwurf zur Änderung der Hauptsatzung erarbeitet, der der Beratungsvorlage als Anlage beigefügt ist.

Vom Land wurde während der Corona-Zeit durch die Einfügung des § 37a in die Gemeindeordnung die Möglichkeit der Sitzungsdurchführung als Videokonferenz eröffnet. Diese Vorschrift gilt im Jahr 2020 noch unmittelbar, ab dem Jahr 2021 ist hierfür eine Regelung in der Hauptsatzung erforderlich. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.
Durch die Änderung der Hauptsatzung wird die Möglichkeit dauerhaft eröffnet, die Sitzungen per Videokonferenz durchzuführen. Im Bedarfsfall kann dann auf dieses Instrument zurückgegriffen werden.

Anlagen

Änderung der Hauptsatzung
Hauptsatzung neu